

Deshalb ist es auch unmöglich, den Begriff „kleines Geschenk“ allgemeingültig und „für jeden Fall normgerecht“ zu definieren. Eine Schematisierung widerspricht in jedem Fall einer Individualisation. Das „kleine Geschenk“ kann weder nach Umfang noch nach Wert größtbestimmt werden. Es sei hier nur an die Unterschiedlichkeit der Preise für die verschiedensten Waren und Gegenstände erinnert. So zwingt sich damit die Frage auf, nach welchen Kriterien in solchen Fällen gewertet werden soll.

Das ist aus den Bestimmungen des sozialistischen Strafvollzuges relativ eindeutig zu beantworten. Es soll sich erstens um Gegenstände handeln, die zum persönlichen Gebrauch für die Strafgefangenen bestimmt sind. Diese Gegenstände müssen demzufolge auch nach den Effektenbestimmungen des Strafvollzuges im Besitz der Strafgefangenen verbleiben dürfen. Das können aber nur allgemeine Gebrauchsgegenstände, vornehmlich Toilettengegenstände (Bürsten, Kämmen, Rasierapparate usw.) sein. Ihre relative Langlebigkeit birgt praktisch die Tatsache in sich, daß sie nicht allzuoft in Erscheinung treten. Sie werden fast ausschließlich auf ausdrückliche Bitte mitgebracht.

Einen weit breiteren Rahmen nehmen deshalb zweitens die Lebensmittel und Genußmittel ein. Aber hier ist bestimmt, daß sie alsbaldig verbraucht werden sollen. Es kann sich also dabei nur um eine „Aufmerksamkeit“ handeln — wie der Volksmund sagt — und nicht um Mengen. Die Forderung nach alsbaldigem Verbrauch schließt ein,

- daß die mitgebrachten Produkte nicht den Bestimmungen des Strafvollzuges (vgl. dazu die Erläuterungen zu Ziff. 6) widersprechen;
- daß die mitgebrachten Produkte in Beschaffenheit, Zusammensetzung und Umfang unter den Bedingungen der Gemeinschaftsunterbringung der Strafgefangenen in den ihnen zur Verfügung stehenden Ablagemöglichkeiten bzw. Behältnissen kurze Zeit aufbewahrt werden können;
- daß die jeweilige Jahreszeit, vor allem hinsichtlich der Haltbarkeit der Produkte, berücksichtigt wird;
- daß der alsbaldige Verbrauch auch wirklich kontrolliert und den Besuchern wie auch den Strafgefangenen der Hinweis gegeben wird, sich nicht selbst unnötige Unliebsamkeiten zu bereiten.

Damit wird erkennbar, daß es sich bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme kleiner Geschenke beim Besuch um eine politisch, erzieherisch und sicherheitsmäßig zu durchdenkende und eigenverantwortlich zu treffende Entscheidung des den Besuch überwachenden Strafvollzugsangehörigen handelt. Die allseitige Prüfung vor der Entscheidung birgt die Gewähr in sich, daß Fehler vermieden werden.

- Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn die Verhaltensregeln für die Besuchsdurchführung nicht eingehalten werden. Sie ergeben sich aus der Hausordnung der Strafvollzugseinrichtung (vgl. dazu auch Er-